Allgemeine Geschäftsbedingungen der Multhoff GmbH & Co. KG

§1 Geltungsbereich
Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle von der Multhoff GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 4, 48341 Altenberge (nachfolgend „Multhoff") mit Kunden abgeschlossenen Verträge über die Lieferung und Wartung von beweglichen Sachen, insbesondere von herzustellenden oder Instand zu setzenden orthopädischen Hilfsmitteln (nachfolgend „Hilfsmittel") und Sanitätsartikeln, soweit Multhoff nicht vertraglich oder gesetzlich an abweichende Regelungen gebunden ist. Entgegenstehende Vertragsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn Multhoff diesen ausdrücklich zustimmt.

§2 Angebote, Vertragsschluss, Schriftform, Produktänderungen
1. Die Angebote von Multhoff sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart werden. Die einem solchem Angebot ggfs. beiliegenden Unterlagen und Abbildungen oder Zeichnungen, die Maß- und Gewichtsangaben sowie Qualitäts- und Eigenschaftsbeschreibungen der angebotenen Produkte sind nur annähernd maßgebend und gelten keinesfalls als Beschaffenheitsvereinbarung. Eine solche liegt nur vor, wenn sie ausdrücklich vermerkt wurde. Unsere Angebote enthalten auch keine Garantieerklärungen. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung des bei Multhoff eingegangenen Auftrages, spätestens jedoch mit Benachrichtigung des Kunden über die Fertigstellung des Hilfsmittels, zustande.
2. Bestellungen, Annahmeerklärungen sowie sämtliche Vereinbarungen und Nebenabreden, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für Vereinbarungen betreffend die Ausführung der Bestellung.
3. Multhoff behält sich das Recht vor, während der Ausführung der Bestellung die sich aus einer Veränderung der technischen Grundlagen, neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen oder Weiterentwicklung der Herstellungstechnik ergebenden veränderten Konstruktionsmöglichkeiten zu berücksichtigen, sofern sich daraus keine für den Kunden nachteiligen Auswirkungen auf das bestellte Hilfsmittel ergeben. Eine Verpflichtung zur Vornahme solcher Änderungen an bereits bestellten oder ausgelieferten Hilfsmitteln besteht nicht.

§3 Preise, Übergabe, Gefahrübergang, Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung
1. Vorbehaltlich einer abweichenden verbindlichen Regelung beinhalten die vereinbarten Preise weder Verpackung oder Versand noch Aufwendungen, die Multhoff durch die individuelle Anpassung des Hilfsmittels für den Kunden entstehen. Die Art und Weise der Lieferung und Übergabe des Hilfsmittels an den Kunden wird von Multhoff festgelegt.
2. Soweit eine individuelle Anpassung des Hilfsmittels an den Kunden erforderlich ist, wird Multhoff den Kunden hierüber spätestens bei Vertragsschluss informieren. Eine individuelle Anpassung nimmt Multhoff gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung durch den Kunden vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Verpflichtungen nur an ihrem Firmensitz oder wahlweise einer Niederlassung vor. Dazu wird Multhoff mit dem Kunden einen Termin zur Anpassung vereinbaren und diesen Termin auch dem Kunden mitteilen. Sollte der Kunden dem Termin fernbleiben, so wird Multhoff ihm einen zweiten Anpassungstermin innerhalb einer angemessenen Nachfrist mitteilen, verbunden mit der Androhung der Vertragsauflösung, falls auch dieser Termin versäumt wird. Die durch die Nichteinhaltung des Anpassungstermins entstandenen Aufwendungen hat der Kunde zu tragen, mindestens jedoch EUR 100,00. Das Recht beider Parteien, einen geringeren oder höheren Aufwendungsbetrag nachzuweisen, bleibt hiervon unberührt. Die dem Kunden durch die individuelle Anpassung entstehenden Kosten (Anreise, Übernachtung, Kosten der Anpassung, Vergütung, etc.) hat dieser selbst zu tragen. Erscheint der Kunde auch zu dem zweiten von Multhoff festgelegten Termin nicht, so ist Multhoff berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den entstandenen Schaden geltend zu machen. Eine weitergehende Haftung des Kunden bleibt hiervon unberührt.
3. Im Falle der individuellen Anpassung geht die Gefahr mit Übergabe des Hilfsmittels auf den Kunden über
Sollte der Kunde dem vereinbarten ersten Termin zu Anpassung fernbleiben, so geht die Gefahr zu diesem Zeitpunkt auf den Kunden über.
4. Soweit eine individuelle Anpassung des gelieferten Hilfsmittels infolge unvorhersehbarer körperlicher Veränderungen bei dem Kunden zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und dem ersten Anpassungstermin nicht mehr möglich ist, kann Multhoff die der geleisteten Arbeit entsprechende Vergütung sowie entstandene Auslagen verlangen. Eine weitergehende Haftung des Kunden bleibt
hiervon unberührt.
5. Für Lieferungen, die vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen, geltend abweichend von der getroffenen Vereinbarung immer unsere am Tage der Lieferung gültigen Preise. Dadurch sollen unvorhersehbare Preis- und Kostensteigerungen auf dem Weltmarkt ausgeglichen werden, ein weitergehender Gewinn soll hierdurch nicht abgeschöpft werden. Liegen unsere Preise in diesem Fall 10% über den mit dem Kunden vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist binnen einer Frist von einer Woche zu erklären, nachdem wir dem Kunden den neuen Preis mitgeteilt haben. Das Rücktrittsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn die Leistung erst nach Ablauf der Viermonatsfrist aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, erfolgen kann.
6. Mangels anderweitiger verbindlicher Regelungen ist der Kaufpreis / Werklohn sofort nach Erhalt der Rechnung und des Hilfsmittels zu begleichen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Multhoff über den gesamten Rechnungsbetrag uneingeschränkt verfügen kann.
7. Bei Zahlungsverzug hinsichtlich des Kaufpreises/ Werklohn ist Multhoff berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszins zu verlangen, sofern ein Verbraucher an dem Rechtsgeschäft nicht beteiligt ist. Gegenüber Verbrauchern beträgt der Verzugszins 5 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszins. Das Recht von Multhoff, einen nachweislich höheren Schaden geltend zu machen, wird hierdurch nicht berührt.
8. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf einredefreien Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

§4 Lieferfristen, Rücktritt, Verzug
1. Im Falle des unberechtigten Rücktritts des Kunden sind die Multhoff nachweislich entstandenen Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 2% des Auftragswertes zu erstatten. Hierdurch wird das Recht beider Parteien, einen tatsächlichen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen, nicht berührt. Weitergehende Ansprüche von Multhoff bleiben durch diese Regelung unberührt.
2. Vorbehaltlich anderweitiger verbindlicher Regelungen sind Liefertermine und Lieferfristen unverbindlich. Sie begründen kein Fixgeschäft.
3. Bei unverbindlichen Lieferfristen und Lieferterminen kann ein Rücktrittsrecht des Kunden bei verzögerter Lieferung nur dann ausgeübt werden, wenn die unverbindliche Lieferzeit um mehr als zwei Wochen überschritten ist und der Kunde nach Fristablauf unter schriftlicher Setzung einer Nachlieferungsfrist von weiteren zwei Wochen erklärt hat, am Vertrag nicht festhalten zu wollen.
Diese Regelung gilt bei Ablauf verbindlicher Liefertermine und Lieferfristen im Hinblick auf das Setzen einer Nachlieferungsfrist entsprechend.
4. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und anderer bei Multhoff oder seinen Zulieferern eintretender Hindernisse, die Multhoff ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, zum vereinbarten Termin zu liefern, verlängern diese Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als zwei Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Wird aufgrund einer solchen Störung die Lieferung oder Leistung dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, wird Multhoff endgültig von ihrer Leistungspflicht frei. Weitergehende Rechte bleiben hiervon unberührt.
5. Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung gerät Multhoff gegenüber dem Kunden nur dann in Verzug, wenn Multhoff die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten hat. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung aus von Multhoff nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, ist jede Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Rechte bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt
1. Sämtliche von Multhoff gelieferten Hilfsmittel und Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises als Vorbehaltsware Eigentum von Multhoff. Gegenüber einem Sozialversicherungsträger gilt dies darüber hinaus bis zur vollständigen Erfüllung aller sonstigen Forderungen, die Multhoff gegenüber dem Sozialversicherungsträger gleich aus welchem Rechtsgrund jetzt oder künftig erwirbt. Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware der Sicherung der Saldoforderungen von Multhoff.
2. Stellt der Kunde nicht nur vorübergehend seine Zahlungen ein, beantragt er die Eröffnung des Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt sowie bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Multhoff berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nach Rücknahme ist

Multhoff berechtigt, die Ware unter Anrechnung des Erlöses auf die Verbindlichkeiten des Kunden zu verwerten.
3. Multhoff wird auf Verlangen des Kunden auf ihre Sicherheiten aus einem Eigentumsvorbehalt verzichten, wenn und soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt oder wenn der Kunde sämtliche mit dem jeweiligen Kaufgegenstand in Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat.

§ 6 Gewährleistung, Haftung
1. Bei Vorliegen eines Mangels sind wir zu Nacherfüllung verpflichtet. Sollte dieses nicht möglich oder fehlgeschlagen sein, kann der Kunde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt von dem Vertrag erklären oder Minderung verlangen. Ausgetauschte Hilfsmittel oder Teile davon werden Eigentum von Multhoff. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen bei einer unwesentlichen Abweichung der Beschaffenheit des gelieferten Hilfsmittels von der vereinbarten Beschaffenheit. Kein Sachmangel liegt vor, wenn eine individuelle Anpassung des gelieferten Hilfsmittels infolge unvorhersehbarer körperlicher Veränderungen bei dem Kunden zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und dem Anpassungstermin nicht mehr möglich ist. Multhoff gewährleistet die gewöhnliche Haltbarkeit und Nutzungsdauer von Verschleißteilen (Schutzvorrichtungen, -überzüge, Puffer, Anschläge, etc.), die bei sachgemäßer Nutzung des Hilfsmittels durchschnittlich zu erwarten ist im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung. Vorzeitiger Verschleiß oder Unbrauchbarkeit der Einzelteile /Verschleißteile infolge unsachgemäßer oder übermäßiger Nutzung, unvorhersehbarer körperlicher Veränderungen oder übermäßig starker Schweißbildung begründen keine Gewährleistungsrechte.
2. Die Haftung von Multhoff auf Schadenersatz für leichtfahrlässige Pflichtverletzungen einschließlich der leichtfahrlässigen Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen, sofern diese Pflichtverletzungen keine vertragswesentlichen Pflichten betreffen oder dem Kunden zustehende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei leichtfahrlässigen Pflichtverletzungen von vertragswesentlichen Pflichten ist unsere Haftung beschränkt auf den typisch vorhersehbaren Schaden. Unsere Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Unberührt bleibt unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder im Falle der Übernahme einer Garantie.
3. Erfüllungsort für eine ggf. notwendige Nacherfüllung ist die Niederlassung, die die Versorgung durchgeführt bzw. das Hilfsmittel abgegeben hat. Sollten auf Grund des Gewährleistungsfalles für den Kunden und ggf. dessen Begleitung Reise- und /oder Übernachtungskosten anfallen, trägt diese der Kunde selbst.

§7 Sonstige Bestimmungen, Verbraucherschlichtung
1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine der unwirksamen Regelung am nächsten kommende Regelung zu vereinbaren.
2. Die Multhoff GmbH & Co. KG beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.
Streitigkeiten über den geschlossenen Vertrag und dessen Ausführung können vor der Vermittlungsstelle
Handwerkskammer Münster, Webseite: www.hwk-muenster.de verhandelt werden.

§ 8 Anwendbares Recht
Die Vertragsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand
1.Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von Multhoff.
2. Alleiniger Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenen Streitigkeiten ist, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, das für den Firmensitz von Multhoff örtlich zuständige Gericht. Multhoff ist jedoch berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen.
3. § 10 Ziff. 2 findet auch Anwendung gegenüber Privatpersonen, falls diese die im Zeitpunkt der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben oder falls ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Multhoff GmbH & Co. KG für die Vermietung von Hilfsmitteln

§ 1 Geltungsbereich
Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle von der Multhoff GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 4, 48341 Altenberge (nachfolgend „Multhoff“) als Vermieter abgeschlossenen Mietverträge über bewegliche Sachen, insbesondere von Hilfsmitteln aus dem Bereich der Orthopädie- und Reha-Technik (nachfolgend „Mietgegenstand“) und Sanitätsartikeln, soweit Multhoff nicht vertraglich oder gesetzlich an abweichende Regelungen gebunden ist. Entgegenstehende Vertragsbedingungen des Mieters gelten nur dann, wenn Multhoff diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

§2 Angebote, Vertragsschluss, Produktanpassungen
1. Die Angebote von Multhoff sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart werden. Die einem solchem Angebot ggfs. beiliegenden Unterlagen und Abbildungen oder Zeichnungen, die Maß- und Gewichtsangaben sowie Qualitäts- und Eigenschaftsbeschreibungen der angebotenen Produkte beschreiben den Mietgegenstand nur annähernd, nicht den tatsächlichen Zustand. und gelten keinesfalls als vertraglich vereinbarter Zustand. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung des bei Multhoff eingegangenen Auftrages, spätestens jedoch mit Benachrichtigung des Mieters über die Auslieferung des Mietgegenstandes zustande.
2. Sämtliche Vereinbarungen und Nebenabreden, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Multhoff behält sich das Recht vor, die sich aus einer Veränderung der technischen Grundlagen, neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen oder Weiterentwicklung der Herstellungstechnik ergebenden veränderten Konstruktionsmöglichkeiten zu berücksichtigen, sofern sich daraus keine für den Mieter nachteiligen Auswirkungen auf den Mietgegenstand ergeben. Eine Verpflichtung zur Vornahme solcher Änderungen an bereits bestellten oder ausgelieferten Mietgegenstand besteht nicht.
4. Soweit eine individuelle Anpassung des Mietgegenstandes an den Mieter erforderlich ist, wird Multhoff dem Mieter hierüber spätestens bei Vertragsschluss informieren. Eine individuelle Anpassung nimmt Multhoff vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Verpflichtungen nur an ihrem Firmensitz oder wahlweise einer Niederlassung vor. Dazu wird Multhoff mit dem Mieter einen Termin zur Anpassung vereinbaren und diesen Termin auch dem Mieter mitteilen. Sollte der Mieter dem Termin fernbleiben, so wird Multhoff ihm einen zweiten Anpassungstermin innerhalb einer angemessenen Nachfrist mitteilen, verbunden mit der Androhung des Rücktritts vom Vertrag, falls auch dieser Termin versäumt wird. Nach Versäumung dieses Nachtermins ist Multhoff zum Vertragsrücktritt berechtigt.
Die dem Mieter durch die individuelle Anpassung entstehenden Kosten (Anreise, Übernachtung, Vergütung, etc.) hat dieser selbst zu tragen. Multhoff erhält für die individuelle Anpassung des Mietgegenstandes an die Bedürfnisse und Wünsche des Mieters von diesem eine gesonderte angemessene Vergütung.

§ 3 Lieferung, Rücktritt, Verzug
1. Vorbehaltlich anderweitiger verbindlicher Regelungen sind Liefertermine und Lieferfristen unverbindlich. Sie begründen kein Fixgeschäft.
2. Bei unverbindlichen Lieferfristen und Lieferterminen kann ein Rücktrittsrecht des Mieters bei verzögerter Lieferung nur dann ausgeübt werden, wenn die unverbindliche Lieferzeit um mehr als zwei Wochen überschritten ist und der Mieter nach Fristablauf unter schriftlicher Setzung einer Nachlieferungsfrist von zwei weiteren Woche erklärt hat, am Vertrag nicht festhalten zu wollen.
Diese Regelung gilt bei Ablauf verbindlicher Liefertermine und Lieferfristen im Hinblick auf das Setzen einer Nachlieferungsfrist entsprechend.

3. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und anderer bei Multhoff oder seinen Zulieferern eintretender Hindernisse, die Multhoff ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, zum vereinbarten Termin zu liefern, verlängern diese Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als einem Monat, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Wird aufgrund einer solchen Störung die Lieferung oder Leistung dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, wird Multhoff endgültig von ihrer Leistungspflicht frei. Weitergehende Rechte bleiben hiervon unberührt.
4. Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung gerät Multhoff gegenüber dem Mieter nur dann in Verzug, wenn Multhoff die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten hat. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung aus von Multhoff nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, ist jede Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Rechte bleiben hiervon unberührt.
5. Im Falle des unberechtigten Rücktritts des Mieters sind die Multhoff nachweislich entstandenen Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 2% des Mietzinses zu erstatten. Hierdurch wird das Recht beider Parteien, einen tatsächlichen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen, nicht berührt. Weitergehende Ansprüche von Multhoff bleiben durch diese Regelung unberührt.

§ 4 Benutzung, Sorgfaltspflichten, Schäden, Haftung
1. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietgegenstände nur zum eigenen, bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden, pfleglich und schonend zu behandeln sowie die Hinweise in der Gebrauchsanweisung zu beachten. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung von Multhoff untersagt.
2. Der Mieter verpflichtet sich, ausreichende Vorkehrungen gegen die Beschädigung und den Verlust des Mietgegenstandes zu treffen.
3. Schäden an dem Mietgegenstand, die durch eine fahrlässige Pflichtverletzung durch den Mieter entstehen, hat der Mieter auf seine Kosten durch Multhoff beseitigen zu lassen. Die Haftung des Mieters wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt
4. Schäden und Verschleißerscheinungen jeder Art sind Multhoff unverzüglich anzuzeigen.
5. Der Mietgegenstand ist gegen Beschädigung durch Dritte und gegen Verlust ausreichend zu sichern. Bei Beschädigung durch Dritte ist Multhoff unverzüglich ein Schadenprotokoll mit Namen und Adresse des Schädigers zu übermitteln.
6. Für Schäden, die aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes Dritten entsteht, haftet der Mieter.

§ 5 Miete, Zahlungsbedingungen, Verzug
1. Soweit die angegebene Miete nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verbindlich sind, beruht sie auf den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bekannten Kalkulationsgrundlagen. Änderungen dieser Kalkulationsgrundlagen (z.B. Erhöhung der Lohnkosten, Preiserhöhung bei Fremdmaterial, etc.) berechtigen Multhoff eine angemessene Anpassung der Miete vorzunehmen, soweit die Übergabe bzw. Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt.
2. Mangels anderweitiger verbindlicher Regelungen ist Miete innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum und Erhalt des Mietgegenstandes zu begleichen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Multhoff über den gesamten Rechnungsbetrag uneingeschränkt verfügen kann.
3. Bei Zahlungsverzug hinsichtlich der Miete ist Multhoff berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszins zu verlangen, sofern ein Verbraucher an dem Rechtsgeschäft nicht beteiligt ist. Gegenüber Verbrauchern beträgt der Verzugszins 5 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszins. Das Recht von Multhoff, einen nachweislich höheren Schaden geltend zu machen, wird hierdurch nicht berührt.
4. Bei Rückgabe des Mietgegenstandes vor Ablauf der Mietzeit erfolgt keine Kürzung der Miete sofern nicht ausdrücklich und schriftlich zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wird.

§ 6 Beendigung des Mietvertrages
Der Mieter hat bei Beendigung des Mietvertrages den Mietgegenstand in ordnungsgemäßen, sauberen Zustand an Multhoff am Ort des Firmensitzes von Multhoff auf eigene Kosten zurückzugeben.

§7 Gewährleistung, Haftung
1. Bei Vorliegen eines Mangels sind wir zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. § 536 BGB bleibt unberührt. Sollte die Beseitigung nicht möglich oder fehlgeschlagen sein, kann der Mieter unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften die Miete mindern oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Mietverhältnis außerordentlich kündigen. Kein Mangel des Mietgegenstandes liegt vor, wenn eine individuelle Anpassung des Mietgegenstandes infolge unvorhersehbarer körperlicher Veränderungen bei dem Mieter zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und dem Anpassungstermin nicht mehr möglich ist.
2. Die Haftung von Multhoff auf Schadenersatz für leichtfahrlässige Pflichtverletzungen einschließlich der leichtfahrlässigen Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen, sofern diese Pflichtverletzungen keine vertragswesentlichen Pflichten betreffen. Bei leichtfahrlässigen Pflichtverletzungen von vertragswesentlichen Pflichten ist unsere Haftung beschränkt auf den typisch vorhersehbaren Schaden. Unsere Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Unberührt bleibt unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder im Falle der Übernahme einer Garantie.
3. Erfüllungsort für eine Mangelbeseitigung ist die Niederlassung, die den Mietgegenstand ausgeliefert hat. Sollten auf Grund des Gewährleistungsfalles für den Mieter und ggf. dessen Begleitung Reise- und /oder Übernachtungskosten anfallen, trägt diese der Mieter selbst.

§ 8 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht
Der Besteller kann nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf einredefreien Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 Sonstige Bestimmungen, Schriftformerfordernis, Verbraucherschlichtung
1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine der unwirksamen Regelung am nächsten kommende Regelung zu vereinbaren.
2. Die Multhoff GmbH & Co. KG beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.
Streitigkeiten über den geschlossenen Vertrag und dessen Ausführung können vor der Vermittlungsstelle
Handwerkskammer Münster, Webseite: www.hwk-muenster.de verhandelt werden.

§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort
1. Die Vertragsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich deutschem Recht.
2. Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von Multhoff.